



Darf ich streiken?

JA, Streiks sind verfassungsrechtlich als Grundrecht garantiert. Das Streikrecht leitet sich ab von der „Koalitions- und Vereinsfreiheit“, die in Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz verankert ist. Darum darf sich jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer an einem Warnstreik beteiligen – ob gewerkschaftlich organisiert oder nicht.

Muss ich mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen, wenn ich an Warnstreiks teilnehme?

NEIN, Wer an Warnstreiks teilnimmt, muss keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen befürchten. Arbeitgeber dürfen Warnstreikende nicht maßregeln und weder während noch nach der Arbeitsniederlegung kündigen.

Warnstreik im Homeoffice geht das?

Selbstverständlich können sich auch Beschäftigte im Homeoffice, genau wie ihre Kolleginnen und Kollegen im Betrieb, an Warnstreiks beteiligen.

Wir Vertrauensleute empfehlen Kolleginnen und Kollegen, die sich im Homeoffice befinden, sich rechtzeitig zu organisieren und in **Präsenzform** am Warnstreik teilzunehmen. Die Präsenzform stärkt auch das „Kollektiv“ und das „Zugehörigkeitsgefühl“. Außerdem werden sogenannte „Streikbrecher“ nicht gerne gesehen, egal ob im Büro oder in der Produktion.

Muss ich ausstempeln?

Grundsätzlich nicht, die Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen sind kollektive Arbeitsniederlegungen, keine „Freizeit“.

Deshalb muss die Abwesenheit nicht dokumentiert und Fehlstunden müssen nicht nachgearbeitet werden. Allerdings kann es betriebliche Regeln geben, die eine Zeiterfassungspflicht verlangt, dann muss ausgestempelt werden.

Zu berücksichtigen gilt jedoch, dass das Nicht-Ausstempeln mit finanziellen Einbußen verbunden sein kann. Das Abstempeln hingegen, zu einem Abbau der Gleitzeitstunde(n) führt.

Muss ich mich bei meinem Vorgesetzten abmelden?

Nein, bei Teilnahme am Warnstreik besteht keine Pflicht, sich beim Vorgesetzten oder im Zeiterfassungssystem abzumelden. Die bloße Teilnahme genügt. Wenn die IG Metall zum Warnstreik aufgerufen hat und die Beschäftigten sich dem Warnstreikaufruf anschließen, ist automatisch die Arbeitspflicht für die Dauer des Warnstreiks aufgehoben.

Das gilt auch für Kolleginnen und Kollegen, die sich im Homeoffice an Warnstreiks beteiligen.